

# VEREINSSATZUNG DES TURNVEREINS BRÜHL 1912 E.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Brühl1912 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 68782 Brühl / Baden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen unter VR 420118 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung insbesondere durch die Bereitstellung der Übungsstätten und anderen Einrichtungen des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

- a) Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - b) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Turnvereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
5. Der Verein hält sich frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
  6. Die sportliche Betätigung geschieht in eigener Verantwortung des Mitgliedes.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Nach zweimaligem Probetraining ist vom Neumitglied ein Aufnahmeantrag abzugeben.
3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Antrag abzulehnen. Die Begründung hierfür muss schriftlich erfolgen.
4. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren benötigen eine schriftliche Zustimmung zum Antrag vom gesetzlichen Vertreter.
5. Das Neumitglied hat Anspruch auf die Vereinssatzung.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden, verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann in einer Beitragsordnung Einzelheiten festlegen u.a. auch abteilungsspezifische Beiträge.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlichen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese für die Finanzierung notwendig sind. Über die

Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbetrages besteht.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, Übungsstätten, Sportgeräte oder vereinseigene Sportkleidung pfleglich zu behandeln. Defekte und Verluste sind sofort dem zuständigen Übungsleiter zu melden.
4. Das Mitglied hat die Pflicht, sich nach der vorliegenden Satzung zu richten.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Sportbetrieben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen, sofern keine Sondergebühr festgelegt ist.
2. Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben das Recht, an der Mitgliederversammlung oder an Abteilungsversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.
3. Kandidaten für die Vorstandswahl sowie für die Abteilungsleitung sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Zum 1. Vorsitzenden ist man ab dem vollendeten 21. Lebensjahr wählbar.
5. Zum Abteilungsjugendleiter kann man nach dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

## **§ 6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorhergehender Anhörung durch den 1. Vorsitzenden folgende Maßnahmen vom Vorstand verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Erhebungen angemessener Schadenersatzansprüche
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Mitgliederaufnahme, gegen eine Maßregelung oder einen Vereinsausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 8 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Austrittserklärungen haben stets schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.
3. Der Austritt kann nur zum 30.6. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den 1. Vorsitzenden vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Vereinsorgane,
  - b) nach der zweiten Maßregelung,
  - c) wegen Beitragsrückstand trotz Mahnung,
  - d) wegen schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
  - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 9 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt seine Mitglieder
  - a) mit der silbernen Vereinsnadel nach 25 Jahren Mitgliedschaft,
  - b) mit der goldenen Vereinsnadel nach 40 Jahren Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt.
3. Neben den genannten Ehrungen kann der Verein nach Beschlussfassung der Vorstandschaft besondere Ehrungen vornehmen. Langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft
- c) Vorstand
- d) Abteilungsleitungen
- e) Vereinsjugend
- f) Vereinszeitung

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihrer Aufgabe gehört:
  - a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Finanzvorstandes, des Hauptkassiers, des Jugendleiters, der Abteilungsleiter, des Seniorenvertreters;
  - b) Entlastung der Vorstandschaft;
  - c) Wahlen bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes, des Hauptkassiers, der Kassenprüfer und Beisitzer, soweit diese erforderlich sind;
  - d) Bestätigung der Abteilungsleiter, des Pressewarts und des Vertreters der Senioren;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten, Veränderung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
  - g) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden. Zu ihr muss drei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen in der Vereinszeitung oder in der örtlichen Presse ( Schwetzingener Zeitung oder Brühler Rundschau ) erscheinen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden oder können von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
4. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Anträge dürfen nicht anonym gestellt sein.
5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als

- Ablehnung. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  8. Über die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen muss das Protokoll bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen werden oder in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.
  9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
  10. Der Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn er von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

## **§ 12 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft ist zuständig für die
  - a) Beschlussfassung über finanzielle Dinge
  - b) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
  - c) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
  - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen
  
2. Der Vorstandschaft gehören an
  - a) der Vorstand (siehe §13)
  - b) die Abteilungsleiter (siehe §14)
  - c) die Fachwarte
  - d) der Pressewart
  - e) der Seniorenvertreter
  - f) die Beisitzer
  - g) der Fachberater
  - h) die Ehrenvorsitzenden
  - i) der Vereinsjugendleiter

zu c) Jede Abteilung hat das Recht, einen Fachwart neben dem Abteilungsleiter in die Vorstandschaft zu delegieren. Der Fachwart soll die sportlichen Interessen der Abteilung vertreten. Er ist gleichzeitig als Vertreter des Abteilungsleiters bei dessen Verhinderung zugelassen.

zu d) Der Pressewart ist für die Erstellung und Herausgabe der Vereinszeitung verantwortlich. Er hält die Verbindung von Vereins- und Abteilungsberichten zur öffentlichen Presse. Er kann sich zur Erstellung der Vereinszeitung beliebig viele Mitarbeiter suchen.

zu e) Der Vertreter der Senioren vertritt die ältere Generation in der Vorstandschaft. Er unterrichtet diese Gruppe von Vorstandsbeschlüssen und von sonstigen Vereinsereignissen. Außerdem fördert er durch außersportliche Veranstaltungen die Vereinszugehörigkeit.

zu f) Es dürfen bis zu vier von der Generalversammlung gewählte Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen und abstimmen.

zu g) Der Fachberater unterstützt die Vorstandschaft in besonderen Angelegenheiten.

3. Die Vorstandschaft kann Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund von des Registergerichts oder der Finanzbehörde vorgenommen werden müssen, ohne die Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitglieder müssen nach erfolgter Eintragung darüber informiert werden.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft zuständig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Turnverein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

2. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Finanzvorstand
  - d) der Hauptkassier
  - e) der Schriftführer

zu a, b) Den Vorstand im Sinn des BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder sein Vertreter berufen den Vorstand oder die Vorstandschaft nach Bedarf ein und leiten die Sitzung. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, hält Verbindung zur Gemeinde, den Verbänden und den anderen Ortsvereinen.

zu c) Der Finanzvorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Finanzwirtschaft verantwortlich

zu d) Der Hauptkassier verwaltet die laufenden Beitragsgelder und die Mitgliederkartei.

Er legt dem Finanzvorstand den jährlichen Rechnungsbericht vor und gewährt ihm jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher.

zu e) Der Schriftführer hält Verbindung zur Presse und fertigt die geforderten Protokolle an.

### **§ 14 Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind die Träger des aktiven Sportbetriebes im Verein. Für Neugründungen bedarf es in jedem Fall der Zustimmung der Vorstandschaft und der Voraussetzung für einen ordentlichen Sportbetrieb. Die Bestimmungen des § 2 müssen erfüllt sein.
2. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter und/oder Fachwart
  - c) dem Abteilungskassier
  - d) dem Abteilungs-Jugendleiter, falls benötigt.
  - e) dem Abteilungs-Presse- und Organisationswart.

zu a) Der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter führen die Arbeiten der Abteilung

eigenverantwortlich und vertreten die Abteilung in der Vorstandschaft. Der Abteilungsleiter ist mitverantwortlich für die Verwendung der Zuschüsse von der Hauptkasse.

zu c) Der Abteilungskassier ist verantwortlich für die Verwaltung der finanziellen Mittel der Abteilung. Er ist dem Finanzvorstand des Vereins zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet. Er muss dem Abteilungsleiter und dem Finanzvorstand jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher gewähren.

zu d) Der Abteilungs-Jugendleiter bemüht sich um die Rechte und Pflichten der jungen Sportler. Er arbeitet ständig mit dem Vereins - Jugendleiter zusammen.

zu e) Der Presse- und Organisationswart der Abteilung ist verantwortlich für die Berichte der Abteilung in der Vereinszeitung und in der öffentlichen Presse. Eine gute Zusammenarbeit mit dem Vereins-Pressewart soll gewährleistet sein. Er organisiert außersportliche und gesellschaftliche Begegnungsmöglichkeiten. Diese Funktion kann auch von zwei Personen ausgeübt werden.

3. Die Abteilungsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt.

### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. (Näheres regelt die Jugendordnung).
2. Der Jugendvorstand mit dem Vereinsjugendleiter an der Spitze wird von der Jugendversammlung gewählt. ( Näheres regelt die Jugendordnung).

### **§ 16 Vereinszeitung**

1. Sie ist das Mitteilungsorgan des Vereins.
2. Ihr Redakteur ist der Pressewart des Vereins und ist Mitglied der Vorstandschaft (siehe § 12, 2e)

### **§ 17 Ausschüsse**

Für die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben kann die Vorstandschaft bei Bedarf Ausschüsse bilden. Dies kann der Fall sein bei Baumaßnahmen, Jubiläen, Festen oder Sport- Großveranstaltungen. Sie haben beratende Funktion.

### **§ 18 Kassenprüfer**

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung von ihrem Prüfungsbericht und beantragen nach ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es die Vorstandschaft mit  $\frac{3}{4}$  ihrer gesamten Mitglieder beschlossen hat oder dies von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Sollten bei der ersten einberufenen Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.  
Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
4. Im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins werden das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie die Sportstätten und Liegenschaften der Gemeinde Brühl zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
5. Diese Treuhandarbeit ist auf 10 Jahre befristet. Wird in dieser Zeit ein neuer gemeinnütziger Turnverein in Brühl oder Rohrhof gegründet, sind ihm alle Vermögenswerte zu übertragen. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, Vermögen, Sportstätten und Liegenschaften ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Brühl, den 29.1.2019